

## Reglement für die Kostenbeteiligung an Zahnarztkosten

---

Rechtliche Grundlage: Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege § 9:

„Die Kosten der Behandlung haben die Eltern oder Besorger zu tragen, soweit sie nicht die Gemeinde übernimmt (z.B. bei Sozialhilfeempfängern).

Bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenkassenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenlassenprämien erhalten, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Sie kann diese Kosten voll übernehmen und den Kreis der Beitragsberechtigten ausdehnen.

Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern oder Besorger verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.“

- Analog zu den Beiträgen an Zahnkorrekturen (Kieferorthopädie) soll für die Beteiligung an Zahnarztkosten gelten, dass die Schule 25% der Zahnarztkosten übernimmt, falls die Eltern ein schriftliches Gesuch einreichen und Bezüger von verbilligten Krankenkassenprämien sind.
- Pro Schüler kann ein Betrag von maximal Fr. 3'000.- während seiner obligatorischen Schulzeit übernommen werden.
- Alle Kostenbeteiligungen erfolgen mit der Auflage, dass die Zahnhygiene beachtet wird und dass alle notwendigen Prophylaxe-Massnahmen wie z.B. Fluoridierung unternommen werden müssen.
- Die Schule behält sich vor, die Behandlung durch die eigenen Schulzahnärzte durchführen zu lassen.

Diese Auflagen müssen von den Eltern schriftlich bestätigt werden.

Datum und Unterschrift: .....